

1972	Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1972	Nr. 141
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 72	Erste Verordnung zum Waffengesetz (1. WaffV) 7133-2-1	2522
20. 12. 72	Zweite Verordnung zum Waffengesetz (2. WaffV) 7133-2-1	2530
20. 12. 72	Verordnung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Waffengesetz (WaffV-BML)	2521
20. 12. 72	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel 2121-50-1-5	2532
20. 12. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes 53-4-1	2533
21. 12. 72	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten und der Auslands- umzugskostenverordnung 2030-2-4, 2032-3-6	2535
21. 12. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst 2030-2-11	2536

**Verordnung
des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Waffengesetz
(WaffV-BML)**

Vom 20. Dezember 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

§ 1

§ 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 43 Abs. 2, § 45 Abs. 1 sowie die §§ 46 und 59 des Waffengesetzes sind auf die dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachgeordneten Dienststellen sowie deren Bedienstete nicht anzuwenden, soweit diese dienstlich tätig werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung des Staatssekretärs
Wittig

Erste Verordnung zum Waffengesetz (1.WaffV)

Vom 19. Dezember 1972

	Inhaltsübersicht	§§
Abschnitt I:	Anwendungsbereich des Gesetzes	1 bis 5
Abschnitt II:	Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel ...	6 und 7
Abschnitt III:	Waffen- und Munitionsbücher	8 bis 12
Abschnitt IV:	Kennzeichnung, Verpackung und Aufbewahrung ..	13 bis 19
Abschnitt V:	Anzeigepflichten	20 und 21
Abschnitt VI:	Übergangs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften	22 bis 24

Auf Grund des § 6 Abs. 3, des § 9 Abs. 3 und des § 15 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

I.

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1

(1) Das Waffengesetz (Gesetz) ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes, die zum Spiel bestimmt sind, wenn aus ihnen nur
 - a) Geschosse nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes verschossen werden können, deren Bewegungsenergie nicht mehr als 0,5 J beträgt,
 - b) Geschosse nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes verschossen werden sollen, die weder durch heiße Gase angetrieben werden noch brennbare Stoffe oder Reizstoffe enthalten,
2. die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Geräte, die zum Spiel bestimmt sind, wenn mit ihnen nur
 - a) Zündblättchen, -bänder oder -ringe (Amorces) abgeschossen werden können und das Gerät so beschaffen ist, daß beim Abschießen keine Gefahr durch Splitter der Umhüllungen entsteht,
 - b) Knallkorken abgeschossen werden können,
3. Schußwaffen nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes, bei denen feste Körper mittelbar durch Muskelkraft angetrieben werden,
4. Schußwaffen (§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes), deren Lauf oder Gasausströmöffnungen einen

Querschnitt von nicht mehr als 3 mm² haben und die nach ihrer Konstruktion nicht zum Verschießen von Nadelgeschossen bestimmt sind,

5. Geräte nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes, die zum einmaligen Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen bestimmt sind,
6. Munition nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes, bei der das Gewicht der Ladung nicht mehr als 0,015 g beträgt, sowie Knallkorken.

(2) Das Gesetz ist auf Vorderladerwaffen mit Lunten- oder Funkenzündung sowie auf Vorderladerperkussionswaffen (Zündhütchenzündung) ohne Mehrschußeinrichtung, die eine Länge von mehr als 0,60 m haben, nicht anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Schußwaffen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so verändert werden können, daß die Bewegungsenergie der Geschosse gesteigert werden kann, und nicht für Schußwaffen und Geräte nach Absatz 1 Nr. 4, bei denen der Querschnitt des Laufes oder der Gasausströmöffnung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen vergrößert werden kann,
2. Geräte nach Absatz 1 Nr. 2, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen in eine Schußwaffe oder ein anderes einer Schußwaffe gleichstehendes Gerät umgearbeitet werden können,
3. Schußwaffen nach Absatz 1 Nr. 1 und Geräte nach Absatz 1 Nr. 2, die so beschaffen sind, daß sie den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist.

Schußwaffen nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a brauchen auch in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 die in § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Kennzeichen nicht zu tragen.

§ 2

(1) Die §§ 7 bis 12 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. den Handel mit Schußwaffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist und mit denen keine Patronenmunition nach Anlage III der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1199), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 25), verschossen werden kann,
2. den Handel mit Schußapparaten und deren Munition,
3. den Austausch von Teilen eines Schußapparates (Instandsetzung), die vom Hersteller des Schußapparates bezogen und nach dessen Anleitung eingebaut werden, ohne daß hierbei die Bauart verändert wird.

Auf die Herstellung von Schußapparaten ist § 12, auf die in Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Schußwaffen § 37, auf die in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Arbeiten § 41 des Gesetzes nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 7 bis 10 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf Raketenummunition, die eine Treibladung und pyrotechnische Sätze von nicht mehr als 20 g enthält und die ausschließlich für technische Zwecke, insbesondere als Hilfsmittel bei Arbeitsvorgängen, zur Rettung von Menschen, zur Beförderung von Gegenständen, zur Schädlingsbekämpfung oder zu meteorologischen Zwecken bestimmt sind. Wer den Handel mit den in Satz 1 bezeichneten Gegenständen betreiben will, hat dies gemäß § 11 des Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Das Gesetz ist mit Ausnahme der §§ 33 und 40 auf Unterwasser-Sportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte), nicht anzuwenden.

(4) Abschnitt III des Gesetzes ist nicht anzuwenden, wenn die dort bezeichneten Handfeuerwaffen zum Verschießen von Munition bestimmt sind, bei der das Gewicht der Ladung nicht mehr als 0,015 g beträgt.

(5) § 28 Abs. 1 und § 59 des Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen, die das Zulassungszeichen nach der Anlage tragen,
2. sonstige Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt und die nach § 13 gekennzeichnet sind,
3. Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen, die vor dem 1. Januar 1970 erworben wurden,
4. Vorderladerwaffen mit Perkussionszündung ohne Mehrschußeinrichtung.

(6) § 12 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 des Gesetzes sind auf Raketenummunition nach Absatz 2 nicht anzuwenden. Raketenummunition der genannten Art darf dem letzten Verbraucher nur überlassen werden, wenn er sich amtlich ausweist und eine schriftliche Erklärung

über den Verwendungszweck vorlegt. Die Erklärung ist drei Jahre lang aufzubewahren. § 12 Abs. 3 des Gesetzes ist ferner auf Munition für Schußwaffen, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, nicht anzuwenden.

§ 3

§ 12 Abschnitt III und IV und § 28 des Gesetzes sind auf Schußwaffen, die für Zier- oder Sammlerzwecke, zu Theateraufführungen, Film- oder Fernsehaufnahmen, zum Mitführen bei Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen bestimmt sind, nicht anzuwenden, wenn sie die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

1. das Patronenlager muß entweder eine Öffnung mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm nach außen haben oder so verschlossen sein, daß keine Patronen- oder Raketenummunition geladen werden kann,
2. der Lauf muß auf seiner ganzen Länge oder an der Patronenlagerseite und an der Mündung so verschlossen sein, daß die Gasauströmöffnung keinen größeren Querschnitt als 3 mm² hat,
3. der Lauf muß mit dem Gehäuse fest verbunden sein, sofern es sich um Waffen handelt, bei denen der Lauf ohne Anwendung von Werkzeugen ausgetauscht werden kann,
4. die Schußwaffen dürfen ihrer äußeren Form nach nicht den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen hervorrufen.

Die Veränderungen müssen so vorgenommen sein, daß sie nicht mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen beseitigt und die Gegenstände nicht wieder in den Originalzustand versetzt oder so verändert werden können, daß aus ihnen Geschosse, Patronen- oder Raketenummunition verschossen werden kann.

§ 4

(1) Die Vorschriften des Gesetzes für Selbstladewaffen sind mit Ausnahme des Abschnittes III auch auf tragbare Geräte anzuwenden, die, ohne Schußwaffe zu sein, zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind und bei denen

1. gasförmige, flüssige oder feste Stoffe das Gerät gezielt und brennend mit einer Flamme von mehr als 20 cm Länge verlassen,
2. in einer Entfernung von mehr als 2 m bei Menschen eine gesundheitsschädliche Wirkung durch
 - a) ein gezieltes Versprühen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
 - b) eine andere als mechanische Energie, insbesondere durch ein gezieltes Ausstrahlen einer elektromagnetischen, optischen oder Atomstrahlung

hervorgerufen werden kann.

(2) Die §§ 21, 24 und 47 des Gesetzes sind anzuwenden auf

1. nicht tragbare Selbstschußgeräte,
2. andere nicht tragbare Geräte, in denen zum Antrieb in Hülsen untergebrachte Treibladungen

verwendet werden und die für technische Zwecke bestimmt sind. Bei diesen Geräten unterliegen der Bauartzulassung nur die Auslösevorrichtung und die Teile des Gerätes, die dem Druck der Pulvergase unmittelbar ausgesetzt sind.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über die Kennzeichnung von Munition gelten auch für Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung. Soweit sich die Kennzeichnung auf den Geschossen nicht anbringen läßt, genügen die Angaben auf der kleinsten Verpackungseinheit. Auf der kleinsten Verpackungseinheit ist außerdem der Verwendungszweck anzugeben. Auf Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die pyrotechnische Sätze von mehr als 10 g enthalten, sind außerdem die §§ 7 bis 11 und § 29 des Gesetzes anzuwenden.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über die Kennzeichnung und Aufbewahrung von Munition gelten auch für Geschosse mit Reizstoffen, soweit diese Gegenstände durch eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes von dem Verbot des § 37 Abs. 1 Nr. 10 des Gesetzes ausgenommen sind.

§ 5

(1) Die für Schußwaffen geltenden Vorschriften des Gesetzes sind auf Nachbildungen von Schußwaffen anzuwenden, wenn diese Gegenstände mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so umgebaut oder verändert werden können, daß aus ihnen Munition, Ladungen oder Geschosse verschossen werden können.

(2) Nachbildungen sind nicht als Schußwaffen hergestellte Gegenstände, die die äußere Form einer Schußwaffe haben und aus denen nicht geschossen werden kann.

II.

Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel

§ 6

(1) Die in der Prüfung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes nachzuweisende Fachkunde umfaßt ausreichende Kenntnisse

1. der waffenrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Handel mit Schußwaffen und Munition sowie über den Erwerb und das Führen von Schußwaffen,
2. a) über Art, Konstruktion und Handhabung der gebräuchlichen Schußwaffen, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Schußwaffen beantragt ist und
- b) über die Behandlung der gebräuchlichen Munition und ihre Verwendung in der dazugehörigen Schußwaffe, wenn die Erlaubnis für den Handel mit Munition beantragt ist.

(2) Der Bewerber hat nur Kenntnisse über Waffen- oder Munitionsarten nachzuweisen, auf die sich die beantragte Waffenhandelserlaubnis bezieht.

§ 7

(1) Die zuständige Behörde (§ 9 Abs. 1 des Gesetzes) bildet für die Abnahme der Prüfung nach

Bedarf staatliche Prüfungsausschüsse. Die Geschäftsführung kann der Industrie- und Handelskammer übertragen werden. Es können gemeinsame Prüfungsausschüsse für die Bezirke mehrerer Behörden gebildet werden.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsgebiet sachkundig sein. Der Vorsitzende darf nicht im Waffenhandel tätig sein. Als Beisitzer sollen ein selbständiger Waffenhändler und ein Angestellter im Waffenhandel bestellt werden.

(3) Die Prüfung ist mündlich abzulegen. Über das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis zu erteilen, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

III.

Waffen- und Munitionsbücher

§ 8

(1) Das Waffenherstellungs-, das Waffenhandels- und das Munitionshandelsbuch sind in gebundener Form oder in Karteiform oder mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung (ADV) im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schußwaffen oder die Munition hergestellt oder vertrieben werden, zu führen.

(2) Wird das Buch in gebundener Form geführt, so sind die Seiten laufend zu numerieren; die Zahl der Seiten ist auf dem Titelblatt anzugeben. Wird das Buch in Karteiform geführt, so sind die Karteblätter der zuständigen Behörde zur Abstempelung der Blätter und zur Bestätigung ihrer Gesamtzahl vorzulegen.

(3) Alle Eintragungen in das Buch sind unverzüglich in dauerhafter Form und in deutscher Sprache vorzunehmen; § 43 Abs. 3 des Handelsgesetzbuches gilt sinngemäß. Sofern eine Eintragung nicht gemacht werden kann, ist dies unter Angabe der Gründe zu vermerken.

(4) Die Bücher sind zum 31. Dezember jeden zweiten Jahres sowie beim Wechsel des Betriebsinhabers oder bei der Einstellung des Betriebs unter Hinzufügung von Datum und Namensunterschrift so abzuschließen, daß nachträglich Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Der beim Abschluß der Bücher verbliebene Bestand ist vorzutragen, bevor neue Eintragungen vorgenommen werden. Ein Buch, das nicht mehr verwendet wird, ist unter Angabe des Datums abzuschließen. Die Bücher sind gemäß der Vorschrift der Sätze 1 und 2 erstmalig am 31. Dezember 1974 abzuschließen.

(5) Die Bücher mit den Belegen sind der zuständigen Behörde oder den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen.

(6) Der zur Buchführung Verpflichtete hat das Buch mit den Belegen im Betrieb oder in dem Betriebsteil, in dem die Schußwaffen oder die Munition hergestellt oder vertrieben werden, bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Will er das Buch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht weiter aufbewahren, so hat er es der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung anzubieten. Gibt der zur Buchführung Verpflichtete das Gewerbe auf, so hat er das Buch seinem Nachfolger zu übergeben oder der zuständigen Behörde zur Aufbewahrung auszuhändigen.

§ 9

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:	Rechte Seite:
1. Laufende Nummer der Eintragung	4. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
2. Datum der Fertigstellung	5. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
3. Herstellungsnummer	6. Sofern die Schußwaffe nicht einem Erwerber nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums.

Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder das Warenzeichen, die auf den Waffen angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Wird das Waffenhandelsbuch in gebundener Form geführt, so ist es nach folgendem Muster zu führen:

Linke Seite:	Rechte Seite:
1. Laufende Nummer der Eintragung	7. Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
2. Datum des Eingangs	8. Name und Anschrift des Empfängers oder Art des Verlustes
3. Waffentyp	9. Sofern die Schußwaffe nicht einem Erwerber nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums
4. Name, Firma oder Warenzeichen, die auf der Waffe angebracht sind	
5. Herstellungsnummer	
6. Name und Anschrift des Überlassers	

(3) Die Eintragungen nach den Absätzen 1 und 2 sind für jede Waffe gesondert vorzunehmen. Eine Waffe gilt im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 als fertiggestellt,

1. sobald sie gemäß § 16 des Gesetzes geprüft worden ist,
2. wenn die Waffe nicht der amtlichen Beschußprüfung unterliegt, sobald sie zum Verkauf vorrätig gehalten wird.

§ 10

(1) Wird das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch in Karteiform geführt, so können die Eintragungen für mehrere Waffen desselben Typs (Waffenposten) nach Absatz 2 oder Absatz 3 zusammengefaßt werden. Auf einer Karteikarte darf nur ein Waffenposten nach Nummer 1 des Absatzes 2 oder Absatzes 3 eingetragen werden. Neueingänge dürfen auf demselben Karteiblatt erst eingetragen werden, wenn der eingetragene Waffenposten vollständig abgebucht ist. Abgänge sind mit den Angaben nach Nummer 2 des Absatzes 2 oder Absatzes 3 gesondert einzutragen. Für jeden Waffentyp ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem der Waffentyp und der Name, die Firma oder das Warenzeichen, die auf den Waffen angebracht sind, zu vermerken sind.

(2) Das Waffenherstellungsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. Bei der Eintragung der Fertigstellung:
 - a) Datum der Fertigstellung
 - b) Stückzahl
 - c) Herstellungsnummern.
2. Bei der Eintragung von Abgängen:
 - a) Laufende Nummer der Eintragung
 - b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
 - c) Stückzahl
 - d) Herstellungsnummern
 - e) Name und Anschrift des Empfängers
 - f) Sofern die Schußwaffe nicht einem Erwerber nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums.

(3) Das Waffenhandelsbuch ist nach folgendem Muster zu führen:

1. Bei der Eintragung des Eingangs:
 - a) Datum des Eingangs
 - b) Stückzahl
 - c) Herstellungsnummern
 - d) Name und Anschrift des Überlassers.
2. Bei der Eintragung von Abgängen:
 - a) Laufende Nummer der Eintragung
 - b) Datum des Abgangs oder der Kenntnis des Verlustes
 - c) Stückzahl

- d) Herstellungsnummern
- e) Name und Anschrift des Empfängers
- f) Sofern die Schußwaffe nicht einem Erwerber nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes überlassen wird, die Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums.

§ 11

(1) Das Munitionshandelsbuch muß folgende Angaben enthalten:

1. Datum des Eingangs oder Abgangs
2. Handelsübliche Bezeichnung
3. Hersteller- oder Warenzeichen
4. Eingang — Ausgang (Stückzahl)
5. Name und Anschrift des Überlassers/Erwerbers
6. Bezeichnung der Erwerbsberechtigung unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums.

(2) Für jede der in Anlage III der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1199), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 25), bezeichneten Munitionsgruppen ist ein besonderes Blatt anzulegen, auf dem die Munitionsgruppe zu vermerken ist.

§ 12

(1) Wird das Waffenherstellungs-, das Waffenhandels- oder das Munitionshandelsbuch mit Hilfe der ADV geführt, so müssen die gespeicherten Datensätze (aufzeichnungspflichtigen Vorgänge) die nach § 10 — bei Führung des Munitionshandelsbuches die nach § 11 — geforderten Angaben enthalten. Die Datensätze sind unverzüglich zu speichern; sie sind fortlaufend zu numerieren.

(2) Die gespeicherten Datensätze sind nach Ablauf eines jeden Monats in Klarschrift auszudrucken. Der Ausdruck ist nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in Karteiform vorzunehmen. Der Name des Überlassers, des Erwerbers und die Erwerbsberechtigung können auch in verschlüsselter Form ausgedruckt werden. In diesem Fall ist dem Ausdruck ein Verzeichnis beizugeben, das eine unmittelbare Entschlüsselung der bezeichneten Daten ermöglicht. Die Bestände sind auf den nächsten Monat vorzutragen.

(3) § 8 Abs. 3, 5 und 6 ist auf die Eintragungen in den Karteiblättern sowie auf die Vorlage und Aufbewahrung der Karteiblätter und der Belege sinngemäß anzuwenden. Die zuständige Behörde kann die Vorlage des Ausdruckes der Datensätze, die nach dem letzten Monatsabschluß gespeichert worden sind, auch während des laufenden Monats jederzeit verlangen.

IV.

Kennzeichnung, Verpackung und Aufbewahrung

§ 13

Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes), müssen ein Kennzeichen nach

dem Muster der Anlage tragen. Das Kennzeichen ist in dauerhafter Form neben oder unter der Bezeichnung der Munition oder der für die Schußwaffe bestimmten Geschosse anzubringen. Bei Schußwaffen, die der Bauartzulassung nach § 22 des Gesetzes unterliegen, tritt an die Stelle des Kennzeichens nach Satz 1 das in der Anlage für diese Schußwaffen vorgesehene Zulassungszeichen. Satz 1 ist in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 nicht anzuwenden.

§ 14

(1) Wird die Kennzeichnung nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes auf mehreren wesentlichen Teilen angebracht, so müssen die Angaben auf denselben Hersteller oder Händler hinweisen.

(2) Schußwaffen, bei denen der Lauf oder die Trommel ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden kann, sind auf dem Verschuß nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzes zu kennzeichnen. Auf dem Lauf und der Trommel sind Angaben über den Hersteller und die Bezeichnung der Munition (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes) anzubringen. Bei Schußapparaten darf die Kennzeichnung nicht auf wesentlichen Teilen angebracht werden, die üblicherweise ausgetauscht werden, es sei denn, daß die Kennzeichnung auch auf einem anderen wesentlichen Teil angebracht ist.

(3) Wer eine Schußwaffe gewerbsmäßig verändert oder wesentliche Teile einer Schußwaffe nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes gewerbsmäßig austauscht und dabei die Angaben über den Hersteller (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) entfernt, hat seinen Namen, seine Firma oder sein Warenzeichen auf der Schußwaffe anzubringen. Auf der Schußwaffe und den ausgetauschten Teilen darf keine Kennzeichnung angebracht sein, die auf verschiedene Hersteller oder Händler hinweist.

(4) Wer gewerbsmäßig

1. Schußwaffen so verkürzt, daß die Länge nicht mehr als 60 cm beträgt,
2. Schußwaffen in ihrer Schußfolge verändert,
3. Schußwaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von weniger als 7,5 J in Schußwaffen umarbeitet, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 7,5 J beträgt,
4. Schußwaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von mehr als 7,5 J in Schußwaffen umarbeitet, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse weniger als 7,5 J beträgt, oder
5. Schußwaffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse von weniger als 0,5 J in Schußwaffen umarbeitet, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 0,5 J beträgt,

hat seinen Namen, seine Firma oder sein Warenzeichen auch dann auf der Schußwaffe anzubringen, wenn er die Angaben über den Hersteller (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) nicht entfernt. Haben die Veränderungen nach den Nummern 1 bis 3 oder Nummer 5 zur Folge, daß die Bewegungsenergie der Geschosse 7,5 J überschreitet, so ist auf der Schußwaffe auch die Herstellungsnummer (§ 13

Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) anzubringen und das Kennzeichen nach § 13 zu entfernen. Neben der Kennzeichnung ist in dauerhafter Form der Buchstabe „U“ anzubringen.

§ 15

(1) Die auf der Schußwaffe anzubringende Bezeichnung der Munition muß einer der in der Anlage III der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1199), geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 25), festgelegten Bezeichnungen entsprechen, sofern die Munition in dieser Anlage aufgeführt ist. Sind für die Munition in der Anlage III mehrere Bezeichnungen zugelassen, so dürfen auf der Schußwaffe diese Bezeichnungen nebeneinander angebracht werden. Läßt sich die handelsübliche Bezeichnung auf der Schußwaffe wegen ihrer geringen Größe nicht anbringen, genügt die Angabe des Kalibers und, soweit in Anlage III vorgeschrieben, außerdem die Angabe der Hülsenlänge, soweit sich daraus eine eindeutige Bezeichnung der Munition ergibt.

(2) Bei Handfeuerwaffen, deren Munition nicht in der in Absatz 1 bezeichneten Anlage aufgeführt ist, ist vom Hersteller oder Händler eine abweichende Kennzeichnung anzubringen. Die Bezeichnung darf nicht mit einer Bezeichnung nach Absatz 1 zu wechseln sein.

§ 16

(1) Munition, die gewerbsmäßig wiedergeladen wird, ist auf dem Hülsenmantel durch einen grünen Ring dauerhaft zu kennzeichnen. Jedes weitere Wiederladen ist durch einen zusätzlichen Ring kenntlich zu machen.

(2) Bei Munition, für die ein überhöhter Gasdruck zugelassen ist, ist auf der kleinsten Verpackungseinheit deutlich lesbar die Aufschrift anzubringen:

Achtung! Erhöhter Gasdruck.

In normal geprüften Schußwaffen nicht verwendbar!

Diese Munition ist auf dem Bodenrand der Hülse durch eine deutlich erkennbare Riffelung zu kennzeichnen. Munition, bei der die Riffelung am Hülsenboden nicht angebracht werden kann, ist auf dem Hülsenmantel deutlich lesbar mit einer Aufschrift zu versehen, aus der zu erkennen ist, daß die Munition nicht in normalgeprüften Schußwaffen verwendbar ist. Bei Schrotpatronen genügt das Wort „Magnum“; bei Randfeuerpatronen muß der Boden oder der Hülsenmantel oder das Geschoß eine blaue Farbe haben; Kartuschen für Schußapparate sind mit rosa Farbe zu kennzeichnen.

(3) Bei Beschußmunition ist ferner auf der kleinsten Verpackungseinheit deutlich lesbar die Aufschrift anzubringen:

Achtung!
Beschußmunition.

§ 17

(1) Munition, bei der der Zündsatz im Rand des Hülsenbodens untergebracht ist (Randfeuermunition), ist auf dem Hülsenboden nur mit dem Herstellerzeichen zu kennzeichnen. Bei Kartuschenmunition für Schußapparate mit einem eingebuchten oder gewölbten Boden, bei der der Zündsatz weder in einem besonderen Zündhütchen im Hülsenboden (Zentralfeuermunition) noch im Rand des Hülsenbodens untergebracht ist und bei der der Zünd- und Treibsatz nicht mehr als 0,5 g beträgt, braucht die Hülse nicht nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes gekennzeichnet zu sein.

(2) Bei Randfeuermunition und Kartuschenmunition für Schußapparate genügt an Stelle der Anbringung des Fertigungszeichens auf der kleinsten Verpackungseinheit die Anbringung auf einer besonderen Einlage in der kleinsten Verpackungseinheit.

(3) Bei Kartuschenmunition für Schußapparate ist auf der kleinsten Verpackungseinheit ein deutlicher Hinweis auf die Art des Gerätes und den Stärkegrad der Ladung anzubringen. Der Stärkegrad der Ladung ist durch folgende Farben zu kennzeichnen:

Schwarz	stärkste Ladung
Rot	sehr starke Ladung
Blau	starke Ladung
Gelb	mittlere Ladung
Grün	schwache Ladung
Weiß	schwächste Ladung

Die Farbkennzeichnung ist auch auf dem Hülsenboden der Kartusche oder auf der Kartuschen- oder Zündsatzabdeckung anzubringen.

(4) Auf festen Körpern, die zum Verschießen aus Schußapparaten bestimmt sind (Bolzen), ist das Herstellerzeichen anzubringen; werden Führungs- oder Halterungsstücke verwendet, die auch nach dem Schuß noch mit dem Geschoß verbunden bleiben, genügt die Angabe des Herstellerzeichens auf einem dieser Teile. Die kleinste Verpackungseinheit der Geschosse ist nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes sowie außerdem mit der Typenbezeichnung zu kennzeichnen.

§ 18

(1) Wer Munition gewerbsmäßig herstellt oder einführt, hat die Gegenstände in der Verpackung so anzuordnen und zu verteilen, daß weder durch Reibung noch durch Erschütterung, Stoß oder Flammzündung eine Explosion des gesamten Inhalts der Verpackung herbeigeführt werden kann.

(2) Kartuschenmunition für Schußapparate, bei denen die festen Körper den Schußapparat verlassen, muß so verpackt sein, daß die Munition in der kleinsten Verpackungseinheit vor Feuchtigkeit geschützt wird. Dies gilt nicht für Munition, deren Hülse so verschlossen ist, daß auch in unverpacktem Zustand keine Feuchtigkeit eindringen kann. Die in § 17 Abs. 4 bezeichneten Geschosse müssen in Behältern verpackt sein.

(3) Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes für Schußapparate sind in magazinierte Form zu verpacken.

§ 19

(1) Wer gewerbsmäßig Munition, Geschosse mit Reizstoffen oder mit pyrotechnischer Wirkung verreibt oder anderen überläßt, darf sie nur in der verschlossenen Originalverpackung des Herstellers aufbewahren. Geöffnete kleinste Verpackungseinheiten sind unverzüglich wieder zu verschließen.

(2) Im Verkaufsraum dürfen Raketenmunition, die eine Treibladung und pyrotechnische Sätze von nicht mehr als 20 g enthalten, und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die einen pyrotechnischen Satz von nicht mehr als 10 g enthalten, nur bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg aufbewahrt werden; in einem Nebenraum ist die Aufbewahrung dieser Gegenstände bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg zulässig. Von Feuerstellen und Heizkörpern mit einer Oberflächentemperatur über 120 Grad Celsius ist ein Abstand von mindestens drei Metern einzuhalten; im Nebenraum dürfen Feuerstellen oder Heizkörper mit einer Oberflächentemperatur über 120 Grad Celsius während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein. Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, deren Treibladungen und pyrotechnische Sätze die in Satz 1 genannten Mengen übersteigen, sowie Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes in der kleinsten Verpackungseinheit dürfen im Verkaufsraum nur in einem Muster aufbewahrt werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von den Vorschriften der Sätze 1 bis 3, soweit deren Einhaltung zum Schutz von Leben und Gesundheit nicht erforderlich ist, abweichende Anordnungen treffen.

(3) Außerhalb des Verkaufs- und Nebenraumes dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde Raketenmunition, Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung oder Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes

1. in einem Raum bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 200 kg,
2. in einem Gebäude in 5 Räumen bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 1 000 kg

aufbewahrt werden. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter und Dritter verbunden werden.

(4) Im Herstellungsbetrieb ist die Aufbewahrung von Raketenmunition, Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung und Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes auch in einem höheren als dem in Absatz 3 bezeichneten Gewicht zulässig.

(5) Auf die Aufbewahrung von Raketenmunition, Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung und Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zusammen mit pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I (Feuerwerksspielwaren) oder der Klasse II (Kleinfeuerwerk) sind die Absätze 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

V.

Anzeigepflichten

§ 20

(1) Wer

1. Schußwaffen, die weder einer Prüfung nach § 16 des Gesetzes noch einer Bauartzulassung nach § 21 oder § 22 des Gesetzes unterliegen,
2. Gegenstände nach § 3 oder § 4 Abs. 1 oder
3. Nachbildungen von Schußwaffen

eines bestimmten Modells gewerbsmäßig erstmalig einführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt und vertreiben oder anderen überlassen will, hat dies dem Bundeskriminalamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Anzeige sind beizufügen und, soweit es sich nicht um Einzelstücke handelt, zu überlassen

1. ein Muster der Schußwaffe, des Gerätes, des Gegenstandes oder der Nachbildung und
2. eine Abbildung, eine Beschreibung der Handhabung und der Konstruktion in deutscher Sprache sowie der verwendeten Stoffe.

§ 21

Wer Schußwaffen, Munition oder Geschosse für Schußapparate gewerbsmäßig herstellt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit diesen Gegenständen Handel treibt und ein Warenzeichen für diese Gegenstände benutzen will, hat dies dem Bundeskriminalamt unter Vorlage des Warenzeichens vorher schriftlich anzuzeigen. Einführer, die das Warenzeichen eines ausländischen Herstellers benutzen wollen, haben dieses Zeichen anzuzeigen.

VI.

Übergangs-, Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 22

Waffenhersteller und Waffenhändler, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein auf ihren Namen oder ihre Firma eingetragenes Warenzeichen für Schußwaffen oder Munition benutzen, haben dieses Zeichen dem Bundeskriminalamt unter Vorlage des Warenzeichens innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich anzuzeigen.

§ 23

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe b des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift der §§ 8, 9, 10, 11 oder 12 über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs-, des Waffenhandels- oder Munitionshandelsbuches zuwiderhandelt,
2. einer Vorschrift der §§ 13, 14, 15, 16 oder 17 über die Kennzeichnung von Schußwaffen, Munition oder Geschossen zuwiderhandelt,
3. entgegen § 18 Munition oder Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes nicht vorschriftsmäßig verpackt,

4. der Vorschrift des § 19 Abs. 1 oder 2 über die Verpackung und Lagerung von Munition, Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung oder Treibladungen nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zuwiderhandelt,

5. entgegen § 20 oder § 21 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder einer Anzeige nicht die vorgeschriebenen Unterlagen beifügt.

(2) Die Bußgeldvorschriften des § 55 Abs. 1 Nr. 8 und 11 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe a des Gesetzes sind auch auf die in § 4 Abs. 2 bezeichneten Geräte anzuwenden.

(3) Die Bußgeldvorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe a des Gesetzes ist, soweit sie § 13 Abs. 3 des Gesetzes betrifft, auf die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung und die in § 4 Abs. 4

bezeichneten Geschosse mit Reizstoffen anzuwenden. Auf die in § 4 Abs. 4 bezeichneten Geschosse mit Reizstoffen ist außerdem die Bußgeldvorschrift des § 55 Abs. 1 Nr. 21 in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Nr. 28 Buchstabe a des Gesetzes anzuwenden.

§ 24

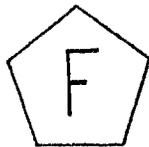
(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Die §§ 8, 11 und 12 treten am 1. April 1973 in Kraft, soweit sich diese Vorschriften auf das Munitionshandelsbuch beziehen.

(2) Die §§ 1 bis 15, § 16 Abs. 1 und 3 und § 47 Nr. 1 bis 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundeswaffengesetzes vom 26. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1199), geändert durch die Verordnung vom 13. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 25), treten zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt außer Kraft.

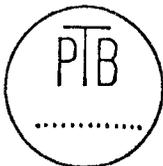
Bonn, den 19. Dezember 1972

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Anlage



Kennzeichen für Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie nicht mehr als 7,5 J beträgt (§ 13)



Zulassungszeichen für Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 22 des Gesetzes

**Zweite Verordnung
zum Waffengesetz (2. WaffV)**

Vom 20. Dezember 1972

Auf Grund des § 6 Abs. 4 Nr. 1 und des § 31 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 19. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1797) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Abschnitt I

Anforderungen an Reizstoffe und an Geschosse mit Reizstoffen

§ 1

Auf der kleinsten Verpackungseinheit von Geschossen mit Reizstoffen sind außer der Kennzeichnung nach § 13 Abs. 3 des Waffengesetzes (Gesetz) folgende Angaben anzubringen:

1. die Aufschrift „Reizstoff“,
2. die handelsübliche chemische Bezeichnung des Reizstoffes,
3. das Gewicht des in einem Geschöß untergebrachten Reizstoffes,
4. der Zeitpunkt (Jahr und Monat), bis zu dem die Geschosse verwendet werden dürfen,
5. die Aufschrift „Bei Schußentfernung unter 1 m Gefahr schwerer gesundheitlicher Schädigungen!“.

§ 2

Geschosse mit Reizstoffen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Als Reizstoffe dürfen nur Stoffe verwendet werden, deren Unverträglichkeitsgrenze nicht niedriger liegt als 5 mg/m³.
2. Die Füllung der Reizstoffe darf nicht zur Bildung fester Körper, insbesondere von Kristallen, führen, die eine mechanische Verletzung verursachen.
3. Die Reizstoffe, die Trägermaterialien der Reizstoffe, die Behälter und die Verschußmasse dürfen beim Verschießen keine mechanischen Verletzungen verursachen.
4. In einem Geschöß darf die Reizstoffmenge nicht mehr als 0,5 g betragen.

§ 3

Reizstoffe, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken aus Geräten versprüht werden sollen, müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Als Reizstoffe dürfen nur Stoffe verwendet werden, deren Unverträglichkeitsgrenze nicht niedriger liegt als 5 mg/m³.

2. Die Reizwirkung der Reizstoffe darf durch den Zusatz von Lösungsmitteln oder Hilfsstoffen nicht erhöht werden.
3. Beim Versprühen darf Reizstoff in keiner größeren Menge als 1 g freigegeben werden.

§ 4

Die Unverträglichkeitsgrenze im Sinne des § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 wird in folgender Weise festgestellt:

1. eine bestimmte Menge des Reizstoffes ist in einem mit Luft gefüllten Raum bekannten Inhalts zur Verdampfung zu bringen oder zu versprühen,
2. der Reizstoff ist in dem Raum mit der Luft gleichmäßig zu vermischen,
3. die Versuchspersonen sind dem Reizstoff-Luftgemisch auszusetzen.

Es wird jeweils die Konzentration des Reizstoffluftgemisches festgestellt, bei der eine Person ohne besonderen Schutz durch die Einwirkung des Reizstoffes gezwungen wird, einen geschlossenen Raum spätestens nach einer Minute Aufenthalt zu verlassen. Der Versuch wird mit mindestens drei Personen durchgeführt. Als Unverträglichkeitsgrenze gilt der Mittelwert, der sich aus den bei den einzelnen Versuchspersonen ermittelten Einzelwerten ergibt.

§ 5

Die Vorschriften über den Verkehr mit Giften, Arzneimitteln und Betäubungsmitteln bleiben unberührt.

Abschnitt II

Nachweis der Sachkunde

§ 6

(1) Die in der Prüfung nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes nachzuweisende Sachkunde umfaßt ausreichende Kenntnisse über

- a) die Handhabung der Schußwaffe und den Umgang mit Munition,
- b) die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse,
- c) die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition sowie die Vorschriften über Notwehr und Notstand (§§ 53 und 54 StGB).

(2) Die nach Absatz 1 nachzuweisenden Kenntnisse müssen nur für die Schußwaffen- und Munitionsart nachgewiesen werden, für die die Erlaubnis beantragt worden ist.

(3) Wird eine Erlaubnis nach § 41 des Gesetzes beantragt, so umfaßt die nachzuweisende Sachkunde auch waffentechnische und innerballistische Kenntnisse sowie Werkstoffkenntnisse.

§ 7

(1) Die zuständige Behörde bildet für die Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Es darf nicht mehr als ein Mitglied des Ausschusses in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein. Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Über das Ergebnis ist dem Bewerber ein Zeugnis auszustellen, das von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Behörde zuzuleiten ist.

(5) Eine Prüfung kann bei Nichtbestehen wiederholt werden.

§ 8

Eine vor Erteilung der Waffenbesitzkarte mit Erfolg abgelegte Sachkundeprüfung gilt als Nachweis der Sachkunde bei der Erteilung eines Munitionserwerbscheins, eines Waffenscheins oder einer Schießerlaubnis.

§ 9

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Antragsteller

1. a) die Jägerprüfung bestanden hat,
b) die Gesellenprüfung für das Büchsenmacherhandwerk abgelegt hat,
2. a) seine Fachkunde nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes nachgewiesen hat,
b) mindestens drei Jahre im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist oder
c) die nach § 6 nachzuweisenden Kenntnisse auf Grund einer anderweitigen, insbesondere behördlichen oder militärischen Ausbildung oder als Sportschütze erworben hat,

sofern die Tätigkeit oder Ausbildung ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Sachkunde zu vermitteln, und sich die anderweitig erworbene Sachkunde auf den Gegenstand erstreckt, für den die Erlaubnis beantragt worden ist.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 10

§ 16 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz, geändert durch Verordnung vom 13. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 25), tritt am 30. Juni 1973 außer Kraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973, Abschnitt I jedoch erst am 1. Juli 1973 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1972

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 20. Dezember 1972

Auf Grund des § 35 Abs. 2 und 3 des Arzneimittelgesetzes vom 16. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Anlage zu der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über verschreibungspflichtige Arzneimittel vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 914), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 913), wird wie folgt geändert:

1. Die Positionen „Cannabis sativae var. indicae, Herba und deren Zubereitungen“ sowie „Cannabis sativa-Wirkstoffe und ihre Verbindungen“ werden durch folgenden weiteren Zusatz ergänzt:
„ — soweit die Abgabe nicht durch die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635), in der jeweils geltenden Fassung, geregelt ist —“.
2. Die Position „Zubereitungen aus Stoffen in pasten-, salbenartiger oder ähnlicher Beschaffenheit zur Einführung in die Gebärmutter und im Rahmen der Veterinärmedizin zusätzlich in Scheide und Euter der Tiere“ erhält folgende Fassung:
„Zubereitungen aus Stoffen in pasten-, salben-, gelartige oder ähnlicher Beschaffenheit sowie Emulsionen und Lösungen zur Einführung in die Gebärmutter und im Rahmen der Veterinärmedizin zusätzlich in Scheide und Euter der Tiere“.
3. Die Position „Wachstumshormon, menschliches“ wird durch folgende Position ersetzt:
„Wachstumshormone“.
4. Folgende Positionen werden angefügt:
N-Athyl-N-(3-carbamoyl-3,3-diphenyl-propyl)-N,N-dimethylammonium-hydroxid und -Salze

p-Amino-benzoesäure und ihre Salze
— sofern nicht auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Tagesdosis bis zu 1,5 g angegeben ist —

L-Asparagin-amidohydrolase aus *Escherichia coli*

3-[(1-Benzyl-cycloheptyl)-oxy]-N,N-dimethyl-propylamin und seine Salze

Blutgerinnungsfaktoren, soweit es sich handelt um:

Faktor I	: Fibrinogen
Faktor II	: Prothrombin
Faktor VII	: Proconvertin
Faktor VIII	: Antihämophiler Faktor
Faktor IX	: Antihämophiler Faktor B (Christmas Faktor)
Faktor X	: Stuart-Prower Faktor

2-(o-Chlor-phenyl)-2-methylamino-cyclohexan-1-on und seine Salze

10,11-Dihydro-5H-dibenzo[a,d]cyclohepten-5-on-[O-(2-dimethylamino-äthyl)-oxim] und seine Salze

O,O-Dimethyl-O-(p-nitro-phenyl)-thiophosphat

— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

5-(Morpholino-methyl)-3-(5-nitro-furfuryliden-amino)-oxazolidin-2-on und seine Salze

Rifamycin SV und seine Salze
Silberverbindungen zur Anwendung bei Erkrankungen des Magen-Darmkanals

3 β ,14 β ,16 β -Trihydroxy-5 β -card-20(22)-enolid-16-acetat-3-(tetraacetyl-tridigitoxosid)

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 62 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. von Manger-Koenig

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes**

Vom 20. Dezember 1972

Auf Grund des § 63 Abs. 4 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 183) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Abs. 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Luftrettungsdienst oder in der Ausbildung zum Luftrettungsdienst Dienstverrichtungen im Gefahrenbereich der Rotoren eines Drehflügelflugzeugs oder beim Ab- oder Aufseilen an einem Drehflügelflugzeug.“

2. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ausbildung sind auch alle Dienstverrichtungen im Sinne des Satzes 1, die notwendig sind, um den Soldaten für die Bergnothilfe in Übung zu halten.“

3. § 11 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 11

Besonders gefährlicher Einsatz mit
tauchfähigen Landfahrzeugen oder
schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugen

(1) Soldaten, die zur Besatzung eines tauchfähigen Landfahrzeugs gehören, befinden sich in besonders gefährlichem Einsatz, wenn sie mit ihrem Fahrzeug zum Tauchen oder Waten eingesetzt sind und die für ihren Ausstieg aus dem Fahrzeug bestimmte Luke unter Wasser gerät.

(2) Soldaten, die zur Besatzung eines schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeugs gehören, befinden sich in besonders gefährlichem Einsatz, wenn sie mit ihrem Fahrzeug zum Schwimmen eingesetzt sind. Der Schwimmvorgang beginnt mit der Einfahrt in das Wasser und endet mit der Ausfahrt aus dem Wasser.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Soldaten, die auf Grund eines Befehls oder aus sonstigen dienstlichen Gründen in einem tauchfähigen Landfahrzeug oder einem schwimmfähigen gepanzerten Landfahrzeug mitfahren.“

4. Folgende §§ 12 und 13 werden eingefügt:

„§ 12

U-Boot-Besatzungen

(1) Soldaten, die sich auf Grund eines Befehls oder aus sonstigen dienstlichen Gründen an Bord eines U-Boots befinden, sind Besatzungsmitglieder. Als Besatzungsmitglieder gelten auch die Soldaten, die für eine Verwendung auf einem U-Boot ausgebildet werden.

(2) Als besonders gefährlicher Dienst gilt der dienstliche Aufenthalt auf einem U-Boot während Über- oder Unterwasserfahrten, und zwar vom Ablegen bis zum Anlegen des Bootes. Das gleiche gilt für den dienstlichen Aufenthalt auf dem U-Boot im Hafen während des Ladens der Batterien sowie für die Dienstverrichtungen, die ein Soldat wegen seiner Verwendung auf einem U-Boot im Tauchtopf ausübt, um an einem Rettungsmittel ausgebildet oder in Übung gehalten zu werden.

(3) U-Boote im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch die U-Boote der verbündeten Streitkräfte.

§ 13

Helm- und Schwimmtaucher

(1) Soldaten, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Helmtauchgerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Helmtaucher. Soldaten, die zu Unterwasserarbeiten mit einem Leichttauchgerät ausgebildet, in Übung gehalten oder eingesetzt werden, sind Schwimmtaucher.

(2) Besonders gefährlicher Tauchdienst ist jede Dienstverrichtung

- a) des Helmtauchers vom Schließen bis zum Öffnen des Helmfensters;
- b) des Schwimmtauchers vom Auf- bis zum Absetzen der Schwimmmaske.“

5. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden §§ 14 und 15. | der Änderungen durch diese Verordnung bekannt-
zumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wort-
lauts zu beseitigen.
6. In dem neuen § 14 wird die Zahl „11“ durch die
Zahl „13“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes unter Berücksichtigung

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 4 bis 6 mit Wirkung vom 1. September 1971 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1972

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub
der im Ausland tätigen Bundesbeamten und der Auslandszugskostenverordnung**

Vom 21. Dezember 1972

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Dem Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungs- und Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten und der Auslandszugskostenverordnung vom 10. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1901, 2017) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt auch, wenn ein Heimaturlaub, der nach dem Inkrafttreten der Verordnung angetreten wird, vor diesem Zeitpunkt auf Grund des bisherigen

Rechts genehmigt worden ist oder wenn für einen Heimaturlaub vor dem Inkrafttreten der Verordnung bereits Wartezeiten zurückgelegt waren, denen nach bisherigem Recht ein längerer Heimaturlaub entsprach, es sei denn, der Beamte verzichtet hierauf oder tritt den Heimaturlaub nicht spätestens bis zum 30. Juni 1973 an.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1972 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst**

Vom 21. Dezember 1972

Auf Grund des § 89 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713), beide zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über Sonderurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst vom 18. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 902), geändert durch Verordnung vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1305), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die oberste Dienstbehörde kann die ihr nach Satz 2 zustehende Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“

2. § 7 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. für die Teilnahme an Arbeitstagen über örtlicher Selbsthilfeorganisationen zur Betreuung behinderter Personen, wenn es sich um eine Veranstaltung auf Bundes- oder Landesebene handelt und der Beamte als Mitglied eines Vorstandes der Organisation teilnimmt.“

3. In § 8 Satz 2 erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

„sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes und § 125 des Deutschen Richtergesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 - 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausrufung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.